

# BR/GT II/10 d/70

## Travaux Préparatoires EPÜ 1973

**Hinweis:**

Die Dokumente zu den Travaux Préparatoires EPÜ 1973 stellen lediglich ein internes Arbeitsmittel der Direktion Patentrecht im Europäischen Patentamt dar. Eine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumente kann daher nicht übernommen werden.

- Sekretariat -

ARBEITSUNTERLAGE

Vorschlag der irischen Delegation zu Artikel b Absatz 2

1. Fassung

Die europäischen Patentanmeldungen, die zu dem in Artikel a Absatz 4 festgesetzten Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten Fassung beim Europäischen Patentamt anhängig sind und in denen die Staaten, die diese Fassung nicht ratifiziert haben, benannt sind, werden vom Europäischen Patentamt bearbeitet, sofern der betreffende Staat oder die betreffenden Staaten dem Europäischen Patentamt gegenüber hierzu keine Einwände geltend machen; in letzterem Falle werden solche Anmeldungen so bald wie möglich den für Patentsachen zuständigen nationalen Stellen dieser Staaten zur weiteren Bearbeitung übermittelt.

2. Fassung

Die europäischen Patentanmeldungen, die zu dem in Artikel a Absatz 4 festgesetzten Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten Fassung beim Europäischen Patentamt anhängig sind und in denen die Staaten, die diese Fassung nicht ratifiziert haben, benannt sind, werden vom Europäischen Patentamt entsprechend den Bestimmungen des Übereinkommens in der nichtrevidierten Fassung bearbeitet, sofern die Prüfung binnen 2 Monaten nach Inkrafttreten der revidierten Fassung beantragt worden ist. Wird für solche Anmeldungen eine Prüfung nicht innerhalb der genannten Frist beantragt, so wird die Anmeldung vom Europäischen Patentamt so bald wie möglich den für Patentsachen zuständigen nationalen Stellen dieser Staaten zur weiteren Bearbeitung übermittelt.